

ep-lohn Update 3.10.01 / 7.1.2020

Das vorliegende Update enthält einerseits die gesetzlichen Änderungen, sowie weitere Anpassungen und Verbesserungen. Hier die Übersicht der Änderungen:

- Gesetzliche Änderungen für 2020
- Sonstige Änderungen

Gesetzliche Änderungen

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen per 1. Jänner 2020 ergeben sich folgende Änderungen in der Personalverrechnung:

Sozialversicherung

Im Bereich der Sozialversicherung wurden die Höchstbeitragsgrundlagen und die Geringfügigkeitsgrenze erhöht. Die neuen Werte sind:

Höchstbeitragsgrundlage täglich	179,00 €
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	5.370,00 €
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	10.740,00 €
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	460,66 €

Kammerumlage II:

Die aktuellen Werte für den Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag (DZ) betragen:

Bundesland	DZ 2020
Burgenland	0,42 %
Kärnten	0,39 %
Niederösterreich	0,38 %
Oberösterreich	0,34 %
Salzburg	0,39 %
Steiermark	0,37 %
Tirol	0,41 %
Vorarlberg	0,37 %
Wien	0,38 %

Neue Grenzbeträge für Bezieher niedriger Einkommen ab 2020

Ab 1. Jänner 2020 gelten neue Grenzbeträge für den Wegfall bzw. die Reduzierung der AV-Beiträge (DN-Anteil) für Niedriglohnbezieher:

	Bezug ab 1. Jänner 2020	AV-Beitrag durch DN:	Rückverrechnung DN-Anteil durch DG:
bis	1.733,00 €	0 %	(-3 %)
über	1.733,00 – 1.891,00 €	1 %	(-2 %)
über	1.891,00 – 2.049,00 €	2 %	(-1 %)
über	2.049,00 €	3 %	-

Grenzbeträge für Lehrlinge (mit Lehrzeitbeginn ab 1. Jänner 2016):

	Bezug ab 1. Jänner 2020	AV-Beitrag durch DN:	Rückverrechnung DN-Anteil durch DG:
bis	1.733,00 €	0 %	(-1,20 %)
über	1.733,00 – 1.891,00 €	1 %	(-0,20 %)
über	1.891,00 €	1,20 %	-

Bei Lehrverhältnissen, die vor dem 1. Jänner 2016 beginnen bzw. begonnen haben, gelten weiterhin die „alten“ Regelungen (kein KV-Beitrag während der ersten zwei Lehrjahre; AV-Beitrag erst im letzten Lehrjahr bzw. bei Anspruch auf Hilfsarbeiterlohn; Beitragssätze wie bisher).

Auflösungsabgabe

Ab 1. Jänner 2020 ist die Auflösungsabgabe nicht mehr zu entrichten.

Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz

Der Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IE) sinkt per 1. Jänner 2020 von derzeit 0,35 % auf 0,20 %.

e-card Gebühr

Die e-card Gebühr wird mit 1. Jänner 2020 von 11,95 € auf 12,30 € erhöht.

Pensionistenabsetzbetrag

Der Pensionistenabsetzbetrag wird mit 1. Jänner 2020 von 400 € auf 600 € pro Jahr erhöht.

Jahressechstel Aufrollung

Die Aufrollung des Jahressechstel nach § 77/4a EStG für Lohnzahlungszeiträume ab 1. Jänner 2020 wurde implementiert.

Pfändung

Die neuen Werte für die Pfändung sind:

	monatlich	wöchentlich	täglich
Allgemeiner Grundbetrag	966,00 €	225,00 €	32,00 €
Erhöhter allgemeiner Grundbetrag	1.127,00 €	263,00 €	37,00 €
Unterhaltsgrundbetrag	193,00 €	45,00 €	6,00 €
Höchstberechnungsgrundlage	3.860,00 €	900,00 €	128,00 €
Absolutes Existenzminimum	483,00 €	112,50 €	16,00 €
Absolutes Existenzminimum bei Unterhaltsexekutionen	362,25 €	84,38 €	12,00 €

Sonstige Änderungen in ep-lohn

- Es wurde eine neue Auswertung „Überweisungsliste mBGM“ mit den SV-Beiträgen pro Dienstnehmer und den SV-Gesamtbeiträgen pro Krankenkasse implementiert.

Bitte beachten Sie, dass Sie zur Übertragung der geänderten Versionen der ELDA-Datenexporte auch das ELDA-Programm aktualisieren müssen!

Für eventuelle Fragen bei der Installation des Updates oder den Änderungen in ep-lohn steht Ihnen die ep-lohn Hotline unter 02622 / 82570 – 60 gerne zur Verfügung.

Wiener Neustadt, im Jänner 2020